

**6. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Gemeinde Hasbergen
vom 30. September 2004**

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) sowie aufgrund § 13 / 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (GVBl. 2005, S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 01.10.2026 folgende 6. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 30. September 2004 in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen:

Art. 1

In § 15 wird nach Absatz 10 folgender Absatz eingefügt:

§ 15 Urnengrabstätten

- (10 a) Die Verschlussplatten der Urnenfächer können auf Antrag persönlich gekennzeichnet werden. Die Arbeiten müssen von einem Fachbetrieb ausgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten ist ein schriftlicher Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu stellen, deren Genehmigung erforderlich ist (vgl. § 20 – Zustimmungserfordernis). Die Kennzeichnung darf der Würde des Friedhofes nicht entgegenstehen und eine maximale Größe von 9 cm im Durchmesser haben. Die Kosten sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu tragen.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hasbergen, 01.10.2026



Gemeinde Hasbergen

Schäfer
Bürgermeister